

MATERIAL HANDLING

Allgemeine Werkleistungsbedingungen für Full-Service Verträge und Reparaturen, Wartungen, Sicherheitsprüfungen, Montagen (Stand Mai 2016)

I. Angebot und Vertragsschluss

- Die „Allgemeinen Werkleistungsbedingungen“ sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von unseren „Allgemeinen Werkleistungsbedingungen“ abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Sollen einzelne Bestimmungen der „Allgemeinen Werkleistungsbedingungen“ unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
- Angebote erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend.

II. Leistungsgegenstand

- Bei Vereinbarung eines Full-Service Vertrages übernehmen wir für die von der Vereinbarung erfassten Geräte folgende Leistungen: Turnusmäßige Wartungen einschließlich der Erneuerung von Verschleißteilen; Reparaturen einschließlich Materialaufwendungen; Personal- und Fahrtkosten von Toyota Material Handling Deutschland GmbH (TMHD) Service Technikern; Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Sicherheitsprüfung einschließlich Mängel-beseitigung gemäß FEM 4004.
Für die Dauer des Full-Service Vertrages dürfen die vorstehend genannten Arbeiten nur durch TMHD-Service-Techniker durchgeführt werden. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Besteller keine Zubehöreile an Geräten anbringen oder technische Änderungen vornehmen. Der Besteller hat uns von jeder Betriebsstörung bzw. Schaden am Gerät, unabhängig, ob eine Reparatur notwendig ist, schriftlich per Mail (kunden.service@de.toyota-industries.eu) zu unterrichten. Betriebsstörungen und sonstige Schäden an Geräten, für die keine Mängelansprüche bestehen (Abschnitt VII.3), sind, auch wenn den Besteller kein Verschulden trifft, vom Leistungsumfang nicht umfasst.
- Bei Reparaturen, Wartungen, Sicherheitsüberprüfungen und Montagen ist für den Leistungsgegenstand die vertragliche Vereinbarung maßgebend.

III. Ausführungsmodalitäten

- Sämtliche Arbeiten werden durch geschulte TMHD-Service-Techniker ausgeführt, ausgerüstet mit TMHD-Standard-Service-Werkzeugen und in der Regel unter Einsatz eines Service-Fahrzeugs, in dem als rollendes Lager nach unserer Wahl Standard-Verschleißteile vorgehalten werden.
- Störungen werden so schnell wie möglich behoben. Im Übrigen werden die Arbeiten zu den vereinbarten Terminen ausgeführt.
- Die durch uns erbrachten Leistungen werden bei jedem Einsatz in einem Reparaturnachweis (Checkliste) festgehalten.

IV. Pflichten des Bestellers

- Der Besteller hat zum Zwecke der Arbeitsausführung kostenlos einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, der eine gute Beleuchtung, Heizung und Belüftung aufweisen muss. Geräte sind in sauberem Zustand bereit zu stellen.
- TMHD-Service-Techniker wird für die Arbeitsausführung freier Zugang zu den Geräten gewährt.
- Kommt der Besteller durch das Unterlassen der vorstehenden Mitwirkungspflichten in Verzug der Annahme, so können wir eine angemessene Entschädigung verlangen.
- Änderungen der Einsatzbedingungen, insbesondere des Einsatzortes, sind uns unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

V. Laufzeit/Kündigung bei Full-Service Verträgen

- Full-Service Verträge laufen auf bestimmte Zeit.
- Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- Das Vertragsverhältnis pro Gerät endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Besteller uns den Verkauf oder die Verschrottung des Gerätes anzeigt. Der gesamte Vertrag ist davon unberührt.

VI. Preise

- Bei Full-Service Verträgen wird eine monatliche Vergütung vereinbart. Die monatliche Vergütung gilt jeweils für 12 Monate fest vereinbart. Wir sind zu jährlichen Anpassungen berechtigt, sofern diese unserer Kostendeckung dienen, insbesondere bei veränderten Einsatzbedingungen (Abschnitt IV.4), allgemeiner Kostensteigerung, Bestandsveränderungen, dem zunehmenden Alter des jeweiligen Gerätes und sofern sich dieses aus den erstellten Einsatzanalysen (Abschnitt III.3) ergibt. Für Betriebsstörungen und Schäden, die vom Leistungsumfang nicht umfasst sind (Abschnitt II.1) gelten die Preise gemäß Preisliste.
- Ist keine Servicevereinbarung geschlossen, gelten unabhängig vom vereinbarten Preis die Preise der zum Ausführungstermin geltenden Preisliste (Leistung nach Aufwand/Ersatzteile). Fahrzeiten und Fahrwege (Hin- und Rückfahrt) werden gemäß der Preisliste unter Leistung nach Aufwand berechnet; bei der Berechnung von Fahrzeit und Fahrtweg wird vom Dienstort des TMHD-Technikers ausgegangen.
- Erfolgt die Arbeitsausführung an Werktagen außerhalb der geltenden Geschäftszeit von uns oder an Sonn- oder Feiertagen, so erfolgt die Berechnung der Stundensätze mit Zuschlägen gemäß der Preisliste unter Leistung nach Aufwand.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VII. Mängelansprüche

- Sollte eine Leistung trotz aller bei uns aufgewendeten Sorgfalt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, so werden wir nach unserer Wahl den gesetzlichen Vorschriften entsprechend den Mangel beseitigen oder die Leistung erneut vornehmen (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (Abschnitt VIII) den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt), den Preis herabsetzen (Minderung) oder sofern wir nicht aus gesetzlichen Gründen berechtigt sind, die Nacherfüllung zu verweigern den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen (Selbstvornahme).
- Bei Reparaturen beschränken sich Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - auf die von uns neu eingebauten Teile, auf die Verwendung einwandfreier Materials und auf eine fachgerechte Montage.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß und bei Betriebsstörungen oder Schäden an Geräten, die auf der Bedienung nicht ausgebildeter Fahrer, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Missachtung der Betriebsanleitung, mangelhafter Pflege (zu dieser gehören insbesondere: Reinigung, überdachte Aufstellung sowie Maßnahmen zur laufenden Inbetriebhaltung, z.B. tägliche Saurestandprüfung und Ladung von Batterien, Beseitigung von beim Betrieb aufgenommenen Fremdkörpern, etc.), Unfall, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, in denen der Einsatz oder die Abstellung des Geräts nicht vorgesehen ist, beruhen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder sonstige Änderungen an TMHD-Geräten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- Mängelansprüche verjähren 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Ausführung. Dies gilt auch – außer bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung – bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Sachmängeln; die Haftung nach Abschnitt VIII. bleibt davon unberührt.

VIII. Haftung

In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung (aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) haften wir unbeschränkt. Im Falle der Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haften wir auch für einfaches Verschulden. Im Übrigen haften wir bei Pflichtverletzungen – auch bei mangelhafter Lieferung und unerlaubter Handlung – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IX. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung

- Die monatliche Vergütung bei Full-Service Verträgen ist zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen. Ist kein Full-Service Vertrag vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt zahlbar.
- Im Übrigen sind Zahlungen nach den bei dem Geschäftsabschluss festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Bei Verzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Das Recht, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen, bleibt unberührt. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- Annahme von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Diskontspesen zu Lasten des Käufers.
- Dem Besteller stehen die in §§ 273, 320 BGB bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte bei von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zu. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche von uns bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
- Ansprüche des Bestellers aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns abgetreten werden.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.